



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 1. Oktober 2003

Nummer 39

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg	882
Genehmigung der Verwendung eines Stimmzählgerätes für die Kommunalwahlen 2003	882
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)	882
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Untere Pulsnitzniederung“	885
Brandenburgisches Straßenbauamt Eberswalde Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder)	
Umstufung der Landesstraßen L 23, L 337, L 33, L 35, L 36, L 38 und L 41	885
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Satzung	886
Landesärztekammer Brandenburg	
Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	899
Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	901
Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	902
Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	903
Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	904

Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. September 2003

Nach § 2 Abs. 5 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 8. September 2003 gemäß § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 1198) sowie §§ 1 und 2 der Kommunalwahlgeräteverordnung für das

NEDAP-Wahlgerät ESD 1 Version 01.03 mit dem Steuerungsprogramm Version 03.04

Herstellerfirma:
N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)
NL - 7140 AC Groenlo

die Bauartzulassung für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg erteilt hat.

Der Inhaber der Bauartzulassung hat jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen. Die Baugleichheitserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Wahlgeräte-ID,
- Hardware-Version,
- Software-Version,
- Checksumme gerade,
- Checksumme ungerade.

Genehmigung der Verwendung eines Stimmzählgerätes für die Kommunalwahlen 2003

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 8. September 2003

Nach § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 8. September 2003 gemäß § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 130) sowie §§ 1 und 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung die Verwendung des

NEDAP-Wahlgerätes ESD 1 Version 01.03 mit dem Steuerungsprogramm Version 03.04

Herstellerfirma:
N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)
NL - 7140 AC Groenlo

für die am 26. Oktober 2003 stattfindenden Kommunalwahlen genehmigt hat.

Die Verwendungsgenehmigung gilt auch für etwaige Stichwahlen, Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen.

Für Wahlbezirke, in denen der betreffende Wahlvorstand zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, gilt diese Verwendungsgenehmigung nicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen ist.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

Vom 25. August 2003

1 Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung.
- 1.2 Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist eine Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027). Die Entwicklungsplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.
- 1.3 Als auf die Entwicklung der ländlichen Räume ausgerichtete informelle Planung hat die AEP Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind die Aufwendungen für
- kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen,
 - Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur,
 - Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung,
 - Erarbeitung gebietsspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte,
 - Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,
 - Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen,
 - Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

- 2.2 Darüber hinaus sind Aufwendungen für Maßnahmen im Rahmen einer qualifizierten Umsetzungsbegleitung für die Dauer von bis zu drei Jahren nach Abschluss der Planerstellung förderungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Landkreise und kreisfreie Städte,
- Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2253) oder Gemeinden, die einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB aufstellen wollen,
- Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430),
- Flurbereinigungsverbände nach § 26 a FlurbG,
- Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405),

die geeignete Planungsbüros mit der Erarbeitung der AEP beauftragen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Notwendigkeit der Erarbeitung einer AEP ist zu begründen (Ziele, Schwerpunkte, vorgesehene Planungsgebiet, Konfliktbereiche etc.). Sofern für das vorgesehene Planungsgebiet bereits eine Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) oder AEP vorliegt, ist darzustellen, weshalb eine AEP erarbeitet werden soll (Änderung der Rahmenbedingungen, ergänzende Untersuchung bestimmter Teilbereiche, besondere Aufgabenstellung, Hauptziele und Schwerpunkte der AEP).

- 4.2 Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung einer AEP können gewährt werden, wenn das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung ländliche Entwicklungsmaßnahmen in den vorgesehenen Planungsgebieten für erforderlich hält. Es behält sich in jedem Falle seine Zustimmung zu der Erarbeitung der vorgesehenen AEP und der Leistungsbeschreibung auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte und des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben,

höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$Z = G + M \cdot \sqrt{\frac{F}{1\ 000}}$$

- Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in €
 G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis 21.000 €
 M = Multiplikator in Höhe bis zu 21.000 €
 F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

- 5.5 Der Zuschuss zu den Maßnahmen der Umsetzungsbegleitung nach Nummer 2.2 kann insgesamt bis zu 80 vom Hundert der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 25.000 Euro betragen. Beratungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sind von der Förderung ausgenommen.

- 5.6 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Nummer 5.4 zulassen. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2003 befristet.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten. Vorrangig sind Unterlagen der amtlichen Statistik zu verwenden und Ergebnisse vorliegender Untersuchungen und Fachplanungen, wie z. B. Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Bebauungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne, bei der Erarbeitung der AEP zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die örtlichen Kenntnisse der unteren Fachbehörden und regionaler Einrichtungen, Verbände und Vereine zu nutzen.
- 6.2 Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend (Text, Karten, Entwicklungsplanung) darzustellen und zu bewerten; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.
- 6.3 Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen - soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind - gegeneinander abgewogen wurden:
- Raumordnung und Landesplanung, überörtlich bedeutsame Großprojekte,
 - Wirtschaft (einschließlich Touristik),
 - Landwirtschaft,
 - Forstwirtschaft,
 - Städtebau und Dorferneuerung,
 - Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Freizeit und Erholung,
 - Gewässer- und Bodenschutz.
- 6.4 Das Land kann weitere als die unter Nummer 6.1 genannten Untersuchungsschwerpunkte vorgeben (Schwerpunktsetzung). Desgleichen ist es möglich, Themenbereiche auszuschließen oder die Erhebung zu beschränken.
- 6.5 Projektgebundene Vorarbeiten werden nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.
- 6.6 Durch den Träger nach Nummer 3 bzw. das beauftragte Planungsbüro ist die Einbeziehung der Beteiligten zu sichern. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise (Arbeitskreise, Erörterungstermine etc.) bereits in der Vorbereitungsphase zu befähigen, Planungsauftrag und Planungsablauf aktiv mitzugestalten.

6.7 Die Erarbeitung einer AEP erfolgt auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.

6.8 Die Ergebnisse der AEP sind ebenfalls mit den Beteiligten in einem Abschlusstermin zu erörtern. Die Durchführung des Abschlusstermins obliegt dem zuständigen Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFIE). Über das Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt.

6.9 Die fertiggestellte AEP ist von dem zuständigen AFIE mit der Niederschrift und einem Verteilervorschlag dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vorzulegen. Dieses entscheidet über die Veröffentlichung der AEP.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Erstellung einer AEP sind formgebunden an das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu stellen, wenn für die Gebiete noch keine AEP vorhanden ist oder die Überarbeitung einer AEP oder AVP deswegen notwendig ist, weil sich die Rahmenbedingungen im Untersuchungsraum wesentlich verändert haben oder bestimmte Teilbereiche ergänzend untersucht werden müssen.

7.1.2 Die Anträge sind bis zum 31. August einzureichen, wenn im Folgejahr eine Planung erfolgen soll.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige AFIE.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanforderungen sind an das örtlich zuständige Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und ist befristet bis zum 30. Juni 2005.

Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn ein bis zum 31. Dezember 2004 vorgelegter Effizienz-nachweis dies zulässt.

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Untere Pulsnitzniederung“**

Ergänzende Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 19. September 2003

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. September 2003 (ABl. S. 875) wird der Auslegungszeitraum für den Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten bis einschließlich **28. November 2003** verlängert.

Die Auslegungsstelle beim Landkreis Elbe-Elster wird wie folgt geändert:

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat als
Untere Naturschutzbehörde
Nordpromenade 4 a

04916 Herzberg

Die Bekanntmachung vom 2. September 2003 gilt im Übrigen weiter.

**Umstufung der Landesstraßen L 23, L 337,
L 33, L 35, L 36, L 38 und L 41**

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Eberswalde
und des Brandenburgischen Straßenbauamtes
Frankfurt (Oder)
Vom 4. September 2003

Mit Wirkung vom **1. Oktober 2003** werden im Osten des Landes Brandenburg folgende Umstufungen vorgenommen:

1 Aufstufungen

Gemäß § 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden folgende Landesstraßen zu einer Bundesstraße aufgestuft:

- L 23 Die Abschnitte 230 (von NK 3349003) bis 240 (NK 3349001) mit einer Länge von 4.349 m werden zu einer Bundesstraße aufgestuft.
- L 337 Der Abschnitt 10 (von NK 3349004 bis NK 3349003) mit einer Länge von 8.977 m wird zu einer Bundesstraße aufgestuft.
- L 33 Der Abschnitt 250 (von NK 3349005 bis NK 3349004) mit einer Länge von 239 m wird zu einer Bundesstraße aufgestuft.
- L 35 Die Abschnitte 110 (von NK 3650021) bis 190 (NK 3349005) mit einer Länge von 37.443 m werden zu einer Bundesstraße aufgestuft.
- L 36 Der Abschnitt 60 (von NK 3650021 bis NK 3650017) mit einer Länge von 2.285 m wird zu einer Bundesstraße aufgestuft.
- L 38 Der Abschnitt 70 (von NK 3650016 bis NK 3650017) mit einer Länge von 3.856 m wird zu einer Bundesstraße aufgestuft.
- L 41 Der Abschnitt 70 (von NK 3650015 bis NK 3650016) mit einer Länge von 2.150 m wird zu einer Bundesstraße aufgestuft.

Die aufzustufenden Abschnitte haben eine Länge von ca. 59.299 m. Die Abschnitte werden Bestandteil der Bundesstraße B 168.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr liegt vor.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei den oben genannten Behörden eingesehen werden.

Die Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) oder beim Brandenburgischen Straßenbauamt Eberswalde, Trämper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei den Behörden eingegangen ist.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg**Satzung**

vom 8.11.02

Inhalt**I. Organisation**

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Organe
- § 4 Vertreterversammlung
- § 5 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes und seines Vorsitzenden
- § 8 Geschäftsführer

II. Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Pflichtmitgliedschaft auf Antrag
- § 11 Berufsunfähigkeit bei Eintritt
- § 12 Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen
- § 13 Aufhebung der Befreiung
- § 14 Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

III. Leistungen

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Berufsunfähigkeitsrente
- § 17 Altersrente
- § 18 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente
- § 19 Hinterbliebenenrenten
- § 20 Witwen- und Witwerrente
- § 21 Waisenrente
- § 22 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 23 Erstattung der Beiträge
- § 24 Übertragung der Beiträge
- § 25 Versorgungsausgleich
- § 26 Kapitalabfindung bei hinterbliebenen Ehegatten
- § 27 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften
- § 28 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 29 Sterbegeld
- § 30 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

IV. Auskunft- und Mitwirkungspflichten

- § 31 Mitwirkungspflichten der Mitglieder
- § 32 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

V. Beiträge

- § 33 Beiträge
- § 34 Besondere Beiträge
- § 35 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 36 Beitragsverfahren

VI. Nachversicherung

- § 37 Nachversicherung

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

- § 38 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögenslagen
- § 39 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

VIII. Verfahren

- § 40 Rechtsweg
- § 41 Informationspflicht des Versorgungswerkes
- § 42 Geschäftsjahr
- § 43 Erfüllungsort, Gerichtsstand

IX. Übergangsbestimmungen

- § 44 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht
- § 45 Freiwilliger Beitritt

X. Schlußbestimmungen

- § 46 Beginn der Beitragspflicht
- § 47 Rückwirkung

I. Organisation

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgaben

(1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg ist nach § 1 des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 04. Dezember 1995 - BbgRAVG - (GVBl. I S. 266) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Sitz der Rechtsanwaltskammer.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des BbgRAVG und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende des Vorstandes

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünfzehn Mitgliedern des Versorgungswerks.

(2) Die Vertreter sowie acht Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch Briefwahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist (§§ 114, 150, 161 a BRAO),
4. gegen den ein Bescheid auf Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Widerruf der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ergangen ist,
5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist.

(6) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führt sie ihr Amt bis zum Zusammentritt einer neuen Vertreterversammlung weiter.

(7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses, zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer des Versorgungswerks sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(9) Die Vertreterversammlung ist von ihrem Vorsitzenden einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das BbgRAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(11) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.

(12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder wenn die Wählbarkeit gemäß Abs. 5 entfällt.

§ 5

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. den Erlaß und die Änderung der Satzung einschließlich einer Wahlordnung und die Genehmigung von Überleitungsabkommen;
2. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters;
3. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
4. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
5. die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschußbeteiligung, die Deckung eines Bilanzverlustes und die Festsetzung des Ausbildungsfreibetrages;
6. die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreter und des Vorstandes.

(3) Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(4) Die Satzung und ihre Änderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen der Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 BbgRAVG.

(5) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Abs. 2 Nr. 5 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie werden für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 7 Abs. 3 BbgRAVG) gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes und seines Vorsitzenden

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerks, soweit das BbgRAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Lagebericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäfts-

plan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen dem Versorgungswerk angehören.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verwaltung des Versorgungswerks und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt auf Beschluß des Vorstandes den Wirtschaftsprüfer und den versicherungsmathematischen Gutachter.

§ 8 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Aufgabe von Geschäftsführern besteht insbesondere in der Leitung der Geschäftsstelle, der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und im Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

II. Mitgliedschaft

§ 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind vorbehaltlich § 11 alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind:

1. Rechtsanwälte, die am 09.12.1995 das 45. Lebensjahr vollendet haben;
2. Rechtsanwälte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

§ 10 Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

(1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, die nicht nach § 9 Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind, sowie Patentanwälte mit Kanzleisitz im Land Brandenburg werden auf Antrag als Mitglieder in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie am 09.12.1995 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

(2) Patentanwälte mit Kanzleisitz im Land Brandenburg werden auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von einem Jahr nach der Zulassung als Patentanwalt stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11

Berufsunfähigkeit bei Eintritt

(1) Rechtsanwälte, die an dem Tag, an dem die Pflichtmitgliedschaft beginnen würde, berufsunfähig (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) sind, werden nicht Pflichtmitglieder im Versorgungswerk.

(2) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist.

(3) Wer entgegen Abs. 1 und Abs. 2 Mitglied im Versorgungswerk geworden ist, ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

§ 12

Befreiung von der Mitgliedschaft oder von Beitragszahlungen

(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
2. bei Gründung einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Brandenburg seine Befreiung von der Mitgliedschaft erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht bis auf 1/10 des Regelpflichtbeitrages oder von der Mitgliedschaft befreit, wer einkommensbezogene Beiträge zu einer für seine Berufsgruppe gesetzlich angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes entrichtet.

(3) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 33 Abs 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.

(4) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 13

Aufhebung der Befreiung

Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, daß die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er

Pflichtmitglied wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerks beizufügen, aus dem sich ergibt, daß der Gesundheitszustand des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlaß zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerks weitere Gutachten einholen.

§ 14

Beginn, Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eingetreten sind. Die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim Versorgungswerk.

(2) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

1. mit dem Tod des Mitglieds;
2. wenn das Mitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg nicht mehr angehört, sofern es nicht Berufs-unfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerks bezieht;
3. für Patentanwälte auf Antrag, wenn sie ihre Kanzlei im Land Brandenburg aufgeben.

(3) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

(4) Derjenige, dessen Mitgliedschaft nach Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 23 Abs. 1 oder 2 rechtskräftig erfolgt ist.

(5) Eine Mitgliedschaft nach Abs. 4 kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluß eines Kalendervierteljahres vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief für beendet erklärt werden.

III. Leistungen

§ 15

Leistungsarten

(1) Das Versorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des BbgRAVG und der Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§ 16)
2. Altersrente (§§ 17 und 18)
3. Hinterbliebenenrente (§§ 19 - 22)

4. Erstattung von Beiträgen (§ 23)
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§ 24, 25)
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt (§ 26)
7. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 27)
8. Sterbegeld (§ 29).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

(3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die weder einen Antrag nach § 23 Abs. 1 bis 2 gestellt noch eine Erstattung nach § 23 Abs. 3 erhalten haben.

(4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

(5) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 16

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

(2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

(3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 45 erworben haben, müssen abweichend von den Absätzen 1 oder 2 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) Die Berufsunfähigkeit ist in medizinischer Hinsicht vom Mitglied durch fachärztliches Gutachten zu belegen. Das Ver-

sorgungswerk kann auf eigene Kosten eine Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen - auch nach Gewährung der Rente. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

(5) Rente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Sie wird nur insoweit ausgezahlt, als für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist. Die Rente auf Zeit beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk eingegangen ist, anderenfalls mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der Antrag beim Versorgungswerk eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen.

(6) Für die Rente auf Dauer gelten Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten seit Zugang des Bewilligungsbescheides nachzuweisen, daß seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.

(7) In besonderen Fällen kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds statt einer Rente auf Dauer eine Rente auf Zeit bewilligen, jedoch längstens für die Dauer von zwei Jahren.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen. Im übrigen endet die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat, in welchem das Mitglied stirbt oder das Versorgungswerk den Bewilligungsbescheid widerruft, außerdem bei Zeitrente mit Ablauf des Monats, bis zu dem sie bewilligt worden ist.

(9) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen oder der Nachweis gemäß Abs. 6 Satz 2 nicht geführt wird.

(10) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 17

Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Le-

bensjahr an, gewährt. Für jeden Kalendermonat der Inanspruchnahme von Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres sinkt die Rente um einen Abschlag, der sich aus dem im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Technischen Geschäftsplan ergibt.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Für jeden Kalendermonat, in dem die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird, steigt die Rente um einen Zuschlag, der sich aus dem im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres geltenden Technischen Geschäftsplan ergibt. Das Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge, die rentensteigernd wirken, zu leisten.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate; insoweit gelten Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, als mit Beiträgen belegt.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

§ 18

Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente

(1) Der Monatsbeitrag der Berufsunfähigkeits- bzw. der Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1996 und 1997 beträgt jeweils 90,00 DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 1997 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Zeiten von
 - 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - 7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - 6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,

5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,

4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,

3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,

2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,

1 Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,

4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.

Bei Personen, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder Abs. 5 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nr. 1.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 33 Abs. 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, geteilt.

(5) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.

(6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit gilt das auf die Geburt des Kindes folgende Kalenderjahr. Weist das Kalenderjahr, in das die Geburt fällt, einen niedrigeren Quotienten gemäß Abs 4 Satz 2 als das folgende Kalenderjahr auf, gilt dieses. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, daß das Mitglied

1. innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Versorgungswerk anzeigt, daß es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
2. die Elternschaft nachweist,
3. nachweist, daß für dieses Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Pflicht zur Beitragsleistung gemäß §§ 33 und 34 bleibt während der Kinderbetreuungszeit unberührt.

§ 19

Hinterbliebenenrenten

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente und Witwerrente
2. Vollwaisenrente und Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate, im Falle des § 45 Abs. 1 mindestens für 36 Monate Beiträge geleistet hat.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerks für tot erklärt wird.

(4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 20

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muß die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muß die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

§ 21

Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrendienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf ab-

geschlossen ist oder feststeht, daß sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), läßt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitglieds jedoch nur, wenn dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis einen monatlichen Bruttobetrag erhält, der über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag hinausgeht.

§ 22

Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 vom Hundert, bei Vollwaisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 150 vom Hundert der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Hiervon können nach § 20 Abs. 1 nicht mehr als 60 vom Hundert beansprucht werden. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 23

Erstattung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied - vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 - auf Antrag, der binnen sechs

Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muß, 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge zu erstatten, mit Ausnahme von Beitragsteilen, die auf gesetzlichen Zahlungen beruhen. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalles kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Endet eine nach § 45 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 3, sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen von vor Ablauf der Wartezeit verstorbenen Mitgliedern im Sinne von §§ 19 - 21 werden auf Antrag 90 vom Hundert der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Bei Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 17 Abs. 4) werden entrichtete Beiträge gem. Abs. 1 oder 2 auch ohne Antrag erstattet, jedoch nicht vor Ablauf der Ausschußfrist von sechs Monaten gem. § 14 Abs. 4. Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.

(4) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

§ 24

Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muß innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.

(2) Eine Verzinsung der zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

§ 25

Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide beim Ende der Ehezeit Mitglieder des Versorgungswerkes waren, ist Realteilung zulässig.

(2) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitgliedes wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt berechnet:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt.

$$\text{Veränderungsbetrag} = \frac{\frac{\text{übertragende Anwartschaft}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}} \times \text{Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt}}{\text{Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende}}$$

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Bei

der Realteilung wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.

(3) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt, wenn

- a) für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall oder
- b) aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.

Im übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend mit der Maßgabe, daß Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen. In Fällen einer Ausgleichszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 10 b VAHRG ist eine Rückzahlung nach § 8 VAHRG ausgeschlossen.

(4) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 130 vom Hundert des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1) gezahlt worden.

(6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschußfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlung errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 33 Abs. 1) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

(7) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von §§ 23 und 24 die Erstattungsverpflichtung oder die Übertragungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

§ 26

Kapitalabfindung bei hinterbliebenen Ehegatten

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente

(§ 20) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

§ 27

Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften

Renten, die einen Monatsbeitrag von 50,00 DM unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

§ 28

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuß zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuß ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlaßten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, daß auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder un-

ter Beifügung von Belegen vorauszuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

§ 29

Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld gezahlt. Für die Gewährung von Sterbegeld gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Hierzu setzt die Vertreterversammlung einen Geldbetrag als Richtsatz fest, der der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unterliegt. Der Richtsatz wird multipliziert mit dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4); § 18 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Der Beschluß der Vertreterversammlung ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzumachen. Das Sterbegeld wird an diejenige Person gezahlt, die die Bestattung besorgt hat.

§ 30

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

(2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

(3) Für Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten gilt § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend.

IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 31

Mitwirkungspflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Versorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

(4) Solange ein Mitglied oder ein Hinterbliebener einer Aus-

kunftpflcht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und/oder zurückbehalten.

§ 32

Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht
oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann
oder
3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang.

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des

Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfang versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

V. Beiträge

§ 33

Beiträge

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil der im Lande Brandenburg geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 159 SGB VI. Sofern ihn die Vertreterversammlung nicht anders festsetzt, stimmt er überein mit dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages anstelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend.

(3) Unabhängig von Abs. 2 ist als Beitrag mindestens 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

(4) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. für Arbeitseinkommen

a) durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr, sofern das Mitglied seine freiberufliche Tätigkeit mindestens im 3. Kalenderjahr bei im wesentlichen gleichartigen Gegebenheiten ausübt, hilfsweise durch Vorlage einer Einkommensbescheinigung durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, notfalls durch gewissenhafte Selbsteinschätzung; hat die Mitgliedschaft nur für einen Teil des Jahres bestanden, so ist das freiberufliche Arbeitseinkommen auf der Grundlage des Durchschnitts auf den Zeitabschnitt umzurechnen;

b) vorläufig durch Vorlage einer Einkommensbescheinigung durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe, notfalls durch gewissenhafte Selbsteinschätzung, solange das Mitglied für das 1. Kalenderjahr seiner freiberuflichen Tätigkeit keinen Einkommensteuerbescheid vorlegen kann; in diesem Fall setzt das Versorgungswerk den Beitrag unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß a) fest.

2. für Arbeitsentgelt durch Vorlage einer vom Arbeitgeber aus-
gestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den
Beitragszeitraum.

(5) Auf ihr Arbeitseinkommen haben die Mitglieder, die nach dem Inkrafttreten der Satzung Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO), längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, Beitrag nur in halber Höhe des nach Absätzen 1 und 2 geltenden Beitragssatzes zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Abweichend von Absätzen 1, 2, 3 und 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre.

(7) Mitglieder, die als abhängig Beschäftigte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten für ihre Einkünfte aus selbstständiger Anwaltstätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Soweit diese Einkünfte zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI übersteigen, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Einkünfte unberücksichtigt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(8) Selbständig tätige Mitglieder, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, zahlen Beiträge gemäß Absatz 1 oder 2 unter Anrechnung der von ihnen an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlten Pflichtbeiträge. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 34

Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Sozialleistungen im Sinne von § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von dem jeweiligen Sozialleistungsträger zu gewähren sind.

(2) Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die

1. gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 158 Abs. 1, § 159 und § 160 SGB VI;
2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 35

Zusätzliche freiwillige Beiträge

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 vom Hundert des Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Für zusätzliche Beiträge, die für die Zeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, daß das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 33 Abs. 1) den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluß des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

(4) § 25 bleibt unberührt.

§ 36

Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.

(2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht gemäß § 33 Abs. 6 mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; für den Monat des Ausscheidens ist mindestens der Beitrag nach § 33 Abs. 3 zu entrichten. Im Fall der Verzichtserklärung gemäß § 44 Abs. 6 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; gleiches gilt für § 13.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens; § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten gemäß § 34 entrichtet werden; § 37 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, soll ein einmaliger Säum-

nizuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beizugleichbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) entsprechen.

(8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände niederschlagen. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

VI. Nachversicherung

§ 37

Nachversicherung

(1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(3) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 33 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaften. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 35 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 38

Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen

(1) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

(2) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren.

(3) Das Versorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zugangs.

(4) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(5) Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(6) Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 39

Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluß einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat. Der Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu erreichenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 2,5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuß ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung ist - soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist - nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und - soweit diese nicht ausreicht - aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

VIII. Verfahren

§ 40

Rechtsweg

(1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung beschließt der Vorstand.

§ 41

Informationspflicht des Versorgungswerkes

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 42

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

IX. Übergangsbestimmungen

§ 44

Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht

(1) Wer als Mitglied am 09.12.1995 der Rechtsanwaltskammer im Lande Brandenburg angehörte und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatte, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ganz oder teilweise befreit.

(2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 33 Abs. 1.

(3) Eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 oder eine volle Befreiung erfolgt, wenn eine anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung herbeigeführt worden ist und der Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachgewiesen wird. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere

1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 33 Abs. 1) entrichtet worden wäre;
2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren nachgewiesen wird;
3. eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens 5/10, 4/10, 3/10, 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluß gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im übrigen muß die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein.
4. die Befreiungstatbestände gemäß § 12 Abs. 1 bis 3.

Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gemäß Absätze 2 und 3 (unabhängig von dem nach § 33 Abs. 2 beitragspflichtigen Arbeits-einkommen) festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrages verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen (gemäß § 33).

(4) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.

(5) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

(6) Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

(7) Wer mindestens seit dem 09.12.1995 für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit der Erlangung der Mitgliedschaft frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 45

Freiwilliger Beitritt

(1) Wer als Mitglied am 09.12.1995 der Rechtsanwaltskammer im Lande Brandenburg angehörte und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr, nicht aber das 55. Lebensjahr vollendet hatte, kann die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erwerben. Die Leistungsansprüche richten sich nach den §§ 15 ff. Der Beitrag beträgt mindestens 3/10 des Regelpflichtbeitrages (§ 33 Abs. 1).

(2) Der Antrag kann nur binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden.

X. Schlußbestimmungen

§ 46

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem dritten Kalendermonat nach Inkrafttreten der Satzung. Beginnend mit diesem Monat zählt das Jahr 1996 anteilig als Versicherungsjahr nach § 18 Abs. 3 vorletzter Satz.

§ 47

Rückwirkung

Diese Satzung tritt rückwirkend am 05. September 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 03.07.1996.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft des Lan-

des Brandenburg genehmige ich die am 8. November 2002 beschlossene Versorgungswerksatzung.

Potsdam, den 18. Juli 2003

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Ausfertigungsvermerk zur Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg

Diese Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte am 08.11.2002 einstimmig beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Satzung stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg, den 6. August 2003

Rechtsanwalt Dr. Uwe Furmanek

Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Ralf Holzschuher

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Landesärztekammer Brandenburg

Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2003 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.

(2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Fälligkeit

(1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

(2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschildner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 4

Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.

(2) Kommt der Gebührenschildner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5

Rückzahlung

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.

(2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Die Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 14. November 1992 (ABl. 1993 S. 134) außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 12. Juni 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Siegel)

Becke

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

Anlage zu § 1**GEBÜHRENVERZEICHNIS**

- | | | |
|------|---|--------|
| 1. | Allgemeine Gebühren | |
| 1.1. | Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Fachkundenachweis, Kursleiter, Leitender Notarzt, Seminarleiter u. Ä.) | 50 DM |
| 1.2. | Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“ | 20 DM |
| 1.3. | Ausstellung eines Arztausweises | 30 DM |
| 1.4. | Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a. | 50 DM |
| 1.5. | Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien) | 10 DM |
| 1.6. | Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden) | 30 DM |
| 1.7. | Gebühren für Mahnungen | |
| | 1. Mahnung | 10 DM |
| | 2. Mahnung | 30 DM |
| 2. | Verfahren zur Anerkennung | |
| 2.1. | Durchführung einer Prüfung mit Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung | 250 DM |

2.2.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	200 DM
2.3.	Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung ohne Durchführung einer Prüfung	50 DM
2.4.	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten (mit Prüfung)	250 DM
2.5.	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten (ohne Prüfung)	50 DM
2.6.	Umschreibung von Urkunden (auch Übergangsregelungen)	50 DM
3.	Verfahren zur Weiterbildungsermächtigung	
3.1.	Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung im Gebiet, Teilgebiet oder Bereich. Erteilung einer Verlängerung bzw. Einschränkung	100 DM
4.	Gebühren für die Ausbildung zur Arzthelferin	
4.1.	Ausbildungsvertragsgebühr	50 DM
4.2.	Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Arzthelferbriefes (einschl. § 40 BBiG)	200 DM
4.3.	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	150 DM
4.4.	Durchführung einer Zwischenprüfung	50 DM
4.5.	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen (z. B. Gleichstellungsurkunden)	30 DM
5.	Entscheidung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Tarifstelle 3.5.2.9. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (AVwGebO MASGF) vom 1. September 1992 (GVBl. II S. 558), geändert am 26. Januar 1994 (GVBl. II S. 42).	
6.	Tätigkeit der Ethikkommission	
6.1.	Es wird eine Rahmengebühr von 600 DM bis 4.000 DM bei klinischen Versuchen am Menschen erhoben.	
6.2.	Bei epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten wird eine Gebühr von 400 DM bis 2.000 DM erhoben.	
6.3.	Für angezeigte Studien wird von beteiligten Ärzten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 DM erhoben.	
6.4.	Liegen für multizentrische Studien bereits mehrere Voten anerkannter Ethikkommissionen vor, wird von den Antragstellern (Pharmafirmen) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500 DM erhoben.	

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2003 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899) wird wie folgt geändert:

I. Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung wird unter Punkt 6 wie folgt geändert:

„6. Tätigkeit der Ethikkommission

Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Ethikkommission

Die von dem Antragsteller zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit der Ethikkommission.

6.1. Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt für die Prüfung von

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Arzneimittelstudien/
Medizinproduktstudien | 600 DM bis 4.000 DM |
| 2. Epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten | 400 DM bis 2.000 DM |
| 3. Forschungsvorhaben mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe | 600 DM bis 3.000 DM |
| 4. sonstigen klinischen Versuchen | 1.500 DM |
| 5. Anfragen zu sonstigen berufsethischen Fragestellungen | 200 DM bis 4.500 DM |
| 6. Anträgen und Anfragen, mit denen Änderungen schon beratener Studien mitgeteilt werden, sowie multizentrischen Studien | 500 DM |
| 7. von beteiligten Ärzten angezeigten Studien | 100 DM |

(2) Bei Rücknahme von eingereichten Anträgen und Anfragen vor oder während der Beratung durch die Ethikkommission wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % bis 70 % der Grundgebühr fällig.

6.2. Auslagen

Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachtlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Honorar für die Begutachtung.“

II. Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung wird wie folgt erweitert:

„1.8. Erstellen eines Widerspruchsbescheides:
100 DM - 300 DM“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 22. März 2001 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 12. Juni 2003

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Im Auftrag
Becke (Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

**Zweite Satzung zur Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2003 - 42.5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), geändert durch Satzung vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 901), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung werden wie folgt gefasst:

- | | |
|---|----------------|
| „1.1. Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Fachkundenachweis, Kursleiter, Leitender Notarzt, Seminarleiter u. Ä.) | 25 € |
| 1.2. Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“ | 10 € |
| 1.3. Ausstellung eines Arztausweises | 15 € |
| 1.4. Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a. | 25 € |
| 1.5. Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien) | 5 € |
| 1.6. Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden) | 15 € |
| 1.7. Gebühren für Mahnungen | |
| 1. Mahnung | 5 € |
| 2. Mahnung | 15 € |
| 1.8. Erstellen eines Widerspruchsbescheides | 50 € bis 150 € |
| 2. Verfahren zur Anerkennung | |
| 2.1. Durchführung einer Prüfung mit Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung | 130 € |
| 2.2. Durchführung einer Wiederholungsprüfung | 100 € |
| 2.3. Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung ohne Durchführung einer Prüfung | 25 € |
| 2.4. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten (mit Prüfung) | 130 € |
| 2.5. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten (ohne Prüfung) | 25 € |
| 2.6. Umschreibung von Urkunden (auch Übergangsregelungen) | 25 € |
| 3. Verfahren zur Weiterbildungsermächtigung | |
| 3.1. Erteilung einer Ermächtigung zur Weiterbildung im Gebiet, Teilgebiet oder Bereich. Erteilung einer Verlängerung bzw. Einschränkung | 50 € |
| 4. Gebühren für die Ausbildung zur Arzthelferin | |
| 4.1. Ausbildungsvertragsgebühr | 25 € |

- 4.2. Durchführung einer Abschlussprüfung
einschl. der Ausstellung des Arzt-
helferbriefes (einschl. § 40 BBiG) 100 €
- 4.3. Durchführung einer
Wiederholungsprüfung 75 €
- 4.4. Durchführung einer Zwischenprüfung 25 €
- 4.5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen
(z. B. Gleichstellungsurkunden) 15 €“

2. Nummer 6.1 Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt für die Prüfung von

- 1. Arzneimittelstudien/
Medizinproduktstudien 300 € bis 2.050 €
- 2. Epidemiologischen Forschungs-
vorhaben mit personenbezoge-
nen Daten 200 € bis 1.050 €
- 3. Forschungsvorhaben mit vitalen
menschlichen Gameten und leben-
dem embryonalen Gewebe 300 € bis 1.500 €
- 4. sonstigen klinischen Versuchen 800 €
- 5. Anfragen zu sonstigen berufs-
ethischen Fragestellungen 100 € bis 2.300 €
- 6. Anträgen und Anfragen, mit denen
Änderungen schon beratener
Studien mitgeteilt werden, sowie
multizentrischen Studien 250 €
- 7. von beteiligten Ärzten
angezeigten Studien 50 €“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 12. Juni 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Becke (Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

**Dritte Satzung zur Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 25. Juni 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2003 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 902), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird wie folgt ergänzt:

- „7. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung
 - 7.1. Erteilung der Genehmigung
nach § 121 a SGB V 500 € bis 1.000 €
 - 7.2. Anzeige und Nachweis der berufs-
rechtlichen Anforderungen 500 € bis 1.000 €
 - 7.3. Beratung von Paaren 500 € bis 1.000 €“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 12. Juni 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Becke (Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 25. Juni 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

904

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 1. Oktober 2003

**Vierte Satzung zur Änderung
der Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 5. Juli 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 12. April 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 1. Juli 2003 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 903), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 - Gebührenverzeichnis - wird unter Punkt 3 wie folgt gefasst:

- „3. Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis und Zulassung von Weiterbildungsstätten
- 3.1. Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung im Gebiet, Teilgebiet oder Bereich. Erteilung einer Verlängerung bzw. Einschränkung 50 €

- 3.2. Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen 160 € bis 3.100 €“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 1. Juli 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 5. Juli 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

(Siegel)

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).